Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 10260.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung vollspuriger Nebeneisenbahnen von Schöningen über Hötzum nach Gliesmarode und von Mattierzoll nach Hötzum. Vom 19. Dezember 1900.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung vollspuriger Nebeneisenbahnen von Schöningen über Hötzum nach Gliesmarode und von Mattierzoll nach Hötzum zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden die im Eingange bezeichneten Eisenbahnen zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Baue und Betriebe der Bahnen für die in ihrem Gebiete gelegenen Strecken an die unter der Firma „Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft" gebildete Eisenbahngesellschaft ertheilen, sobald derselben bezüglich der in Braunschweig gelegenen Strecken die Konzession seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ertheilt sein wird.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1901.

Artikel 2.

Die Bahnen sollen mit den Preußischen Staatseisenbahnen in der Weise in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, daß die Bahn Gliesmarode-Schöningen in den Bahnhof Schöningen der Nebenbahn Oschersleben-Schöningen und die Bahn Hötzum-Mattierzoll in den Bahnhof Mattierzoll der Kleinbahn Heudeber-Mattierzoll, der als Bahnhof der Nebenbahn Hötzum-Mattierzoll ausgebaut werden soll, eingeführt wird.

In Gliesmarode soll die Einführung in den Bahnhof der Braunschweigischen Landeseisenbahn erfolgen.

Für den Bau und den Betrieb der neuen Bahnen sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Aenderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. §. 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahnen soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesammte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahnen muß längstens binnen zwei Jahren seit dem Tage, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der beiderseitigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten. Die Punkte, wo die Bahn die Landesgrenzen überschreiten wird, sollen nöthigenfalls durch beiderseitige Kommissarien bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahnen erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 7.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen Regierung über die in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Königlich Preußische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung des Reserve- und des Erneuerungsfonds, wobei jedoch die Preußischen Strecken in gleichem Maße, wie die Braunschweigischen zu berücksichtigen sind, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Preußen gelegenen Theil der Bahnen seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die Strecken in Preußen keine höheren Einheitssätze zur Anwendung kommen sollen, als für die Strecken in Braunschweig.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung des ihr über die in Preußen gelegenen Bahnstrecken zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete sie entstanden sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne Weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie ihren Sitz in Preußen hätte.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird Anordnung treffen, daß die bescheinigter Zustellung bedürfenden Verfügungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne Weiteres dem Vorstande der Eisenbahngesellschaft durch die zuständige Braunschweigische Behörde zugestellt werden.

Artikel 9.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen.

Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecken zur

Länge der ganzen Bahnen sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung geschieht alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahnen alljährlich und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mittheilen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 11.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf den Bahnen von Schöningen über Hötzum nach Gliesmarode und von Mattierzoll nach Hötzum finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverband ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 12.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen und künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahnen in Folge von Erweiterungen des

Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahnen die Eigenschaft als Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung verlieren, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung zur Anwendung.

Artikel 14.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahnen im Königlich Preußischen oder Herzoglich Braunschweigischen Gebiete, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom Preußischen oder vom Braunschweigischen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 15.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahnen mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahnen ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls von den vertragschließenden Regierungen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel 16.

Der Preußischen Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, die Eisenbahnen von Schöningen über Hötzum nach Gliesmarode und von Mattierzoll nach Hötzum jederzeit, indessen nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Betriebseröffnung, gegen Zahlung des 25fachen Betrags des durchschnittlichen Reinertrags der dem Erwerbe vorangehenden letzten drei Jahre und, wenn der Erwerb erst 30 Jahre nach der Betriebseröffnung oder später erfolgt, gegen Zahlung der im §. 42 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 vorgeschriebenen Entschädigung zu erwerben. Im ersteren Falle sollen jedoch als Mindestentschädigung die von der Eisenbahngesellschaft aus eigenen Mitteln mit Genehmigung der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung nothwendig und nützlich aufgewendeten Anlagekosten gezahlt werden. Dabei wird der braunschweigischerseits neben den 300 000 Mark Aktien geleistete, in gewissen Fällen rückzahlbare und zu verzinsende Zuschuß von 300 000 Mark, der in Wirklichkeit eine besondere Art der Betheiligung an dem Unternehmen darstellt, den aus eigenen Mitteln aufgebrachten Anlagekosten gleichgerechnet und miterstattet werden.

Bei einer späteren Erweiterung des Unternehmens tritt das Erwerbsrecht des Preußischen Staates sofort nach der Genehmigung der Erweiterung — ohne zeitliche Schranken und unbeschadet des etwa bestehenden Vorkonzessionsrechts für die Erweiterung — in Kraft.

Für die bestehende Nebeneisenbahn Schöningen–Oschersleben wird dem Preußischen Staate das Recht eingeräumt, dieselbe gleichzeitig mit dem Zeitpunkte des thatsächlichen Ankaufs der Eisenbahnen von Schöningen über Hötzum nach

Gliesmarode und von Mattierzoll nach Hötzum und unter denselben Bedingungen zu erwerben.

Artikel 17.

Dieser Vertrag soll zweimal ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 19. Dezember 1900.

(L. S.) Pannenberg. (L. S.) Kybitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10261.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 11. März 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Eimelrod

am 15. April 1901 beginnen soll.

Berlin, den 11. März 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10262.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Dillenburg, Frankfurt a. M., Höchst a. M., Nassau und Idstein. Vom 14. März 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Rettershain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Eiershausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörige Gemeinde Heddernheim,
für die zum Bezirke des Amtsbezirks Höchst a. M. gehörige Gemeinde Zeilsheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Oberwies,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Lenzhahn

am 15. April 1901 beginnen soll.

Berlin, den 14. März 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 7. November 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an dem Schwindbach in den Gemarkungen Hochelheim und Hörnsheim zu Hochelheim im Kreise Wetzlar durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1901 Nr. 9 S. 57, ausgegeben am 28. Februar 1901;
2. das am 3. Dezember 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gappenach im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1901 Nr. 8 S. 47, ausgegeben am 21. Februar 1901;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Januar 1901, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Soest belegenen Chausseen: 1. von der Kreisstraße Sassendorf—Hovestadt bei Gut Ahse bis zur Kreisstraße Soest—Dinker bei Haselhorst, 2. von Stocklarn bis zur Kreisstraße Soest—Dinker südlich von Meckingsen, 3. von Borgeln bis zur Provinzialstraße Soest—Werl mit Abzweigung von Niederberg-Straße in der Richtung auf Werl bis zur Grenze der Feldmark Werl, 4. von Klotingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wambeln, 5. von Dinker bis zur Kreisstraße Soest—Lippborg bei Heintrop, 6. von Wickede bis zur Provinzialstraße Werl—Unna bei Büderich, 7. von der Kreisstraße Werl—Neheim bei Ruhne bis zur Provinzialstraße Soest—Werl südlich Mawicke, 8. von Bremen bis zu der Ruhrbrücke bei Füchten mit Abzweigungen von dort nach Waltringen und von Hünningen über Lüttringen bis zur Kreisstraße Werl—Neheim südlich Höingen, 9. von der Kreisstraße Ost-Oennen—Himmelpforten am Haarwege bei Bittingen bis zur Grenze der Gemeinde Meiningsen mit Abzweigung nach Bilme, 10. von Schwefe bis zur Provinzialstraße Soest—Werl in der Richtung auf Röllingsen, 11. von Günne bis zur Grenze der Gemarkung Soest, 12. von der Grenze der Gemeinde Meiningsen bis zur Kreisstraße Soest—Nieder-Bergheim, 13. von der Provinzialstraße Soest—Arnsberg nördlich Drüggelte bis zu Hevebrücke bei Kettlersteich, 14. von Neuengesecke bis zur Provinzialstraße Soest—Erwitte bei Lohne, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 8 S. 96, ausgegeben am 23. Februar 1901;

4. das am 28. Januar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Broniez im Kreise Rosenburg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 8 S. 41, ausgegeben am 22. Februar 1901;

5. das am 28. Januar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stollarzowitz im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 9 S. 49, ausgegeben am 1. März 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.